

# Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Dokument: F3.2-04

Revision: 0.1

Seite: 1 von 6

---

## Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen der Johannes Schäfer vorm. Stettiner Schraubenwerke GmbH & Co. KG (weiter als „JSCH“ bezeichnet) an ihre Lieferanten: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen basieren auf den Vorgaben unserer Kunden und orientieren sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

### Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

#### I. Standards zu Arbeitsbedingungen / Personal

##### 1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

##### 2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Lieferant sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. JSCH wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Lieferant wird auf Anfrage von JSCH seine Maßnahmen nachweisen.

##### 3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Lieferant wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen

# Nachhaltigkeit und Umweltschutz

**Dokument: F3.2-04**  
**Revision: 0.1**  
**Seite: 2 von 6**

Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

## 4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

## 5. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## II. Business-Ethik-Standards

### 1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit JSCH verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht JSCH ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit JSCH anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### 2. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

### 3. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

## III. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

### 1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

JSCH bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die

# Nachhaltigkeit und Umweltschutz

**Dokument: F3.2-04**

**Revision: 0.1**

**Seite: 3 von 6**

unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Produktionsmaterial-Lieferanten sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu JSCH zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

Auf Verlangen von JSCH müssen auch Nicht-Produktionsmaterial-Lieferanten die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems erfüllen.

## 2. Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung.
- Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 und den entsprechenden auf der Zeichnung aufgeführten Normen / Liefervorschriften für Werkstoffe und Bauteile.
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit JSCH.
- Möglichst hoher Recyclinganteil in Kunststoffbauteilen und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit JSCH.
- 3. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr.

## Nachhaltigkeit und Umweltschutz

**Dokument: F3.2-04**  
**Revision: 0.1**  
**Seite: 4 von 6**

1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen enthalten sein. JSCH setzt voraus, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

- Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern (ab 2003). Dies ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und / oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten und hat im Rahmen von Neu- und Änderungsbemusterungen bis spätestens 2 Monate nach Blank-Freigabe (QG D) zu erfolgen. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen bis 3 Monate nach der Blank-Freigabe korrigiert werden. Grundlegend zur Freigabe siehe IMDS FAQ - IMDS Lieferanteninformation zu MDB Prüfung: [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com). Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden. Obwohl bei Übernahme-, Norm- und KTO-Teilen bei Verwendung in neuen Baureihen in der Regel keine Bemusterung erfolgt, sind auch zu diesen Teilen auf entsprechende Nachforderung MDB bereitzustellen.
- Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Lieferant stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an JSCH geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei JSCH registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6). Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Lieferant verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von JSCH ([Info@jsch.de](mailto:Info@jsch.de)) aufzunehmen.
- Regelung für Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind

Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden. Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen (BTV => Freigebender auf JSCH-Zeichnung) genehmigt wurde. Der Lieferant hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ (18 Monate vor „sunset date“) dem Einkauf-JSCH nachzuweisen, dass er oder einer seiner Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Lieferant weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden. Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren.

Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit JSCH abzustimmen.

Aktuelle Übersichten der Kandidatenliste sowie des Anhang XIV finden Sie auf der Homepage der ECHA unter:

# Nachhaltigkeit und Umweltschutz

**Dokument: F3.2-04**

**Revision: 0.1**

**Seite: 5 von 6**

- <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> und

- [http://echa.europa.eu/reach/authorisation\\_under\\_reach/authorisation\\_list\\_en.asp](http://echa.europa.eu/reach/authorisation_under_reach/authorisation_list_en.asp).

Beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG gelisteten Stoff, so hat der Lieferant den Einkauf-JSCH unmittelbar zu informieren, um die Planung zur Substitution oder ggf. zu sonstigen Aktivitäten bzgl. Einhaltung der REACH-Vorgaben (z. B. Zulassung der relevanten Inhaltsstoffe) einzuleiten.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.

- Bestätigung und Einhaltung der Stoffverbote nach Altfahrzeugverordnung (z. B. Chrom-(VI)-Freiheit) gemäß den vereinbarten Umstellungsszenarien.
- Einhaltung der Stoffnegativliste.
- Empfehlungen zur weiteren Minimierung der Innenraumemissionen.
- Allergene und sensibilisierende Stoffe (H317 und H334) sind zu vermeiden.
- Minimierung der Innenraumemissionen (hierzu nimmt JSCH im Bedarfsfall Kontakt mit seinem Lieferanten auf).

#### 4. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

JSCH führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur Bestimmung und Verbesserung des umweltlichen Gesamtprofils durch.

Der Lieferant stellt JSCH deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. JSCH sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Unterlieferanten (Rohstoff-, Halbzeughersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

Um einen standardisierten, methodisch abgesicherten Informationsfluss zu gewährleisten, bietet unser Kunde eine Heranführung an die Technik der Ganzheitlichen Bilanzierung an, um ggf. gemeinsame Analysen durchzuführen.

# Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Dokument: F3.2-04  
Revision: 0.1  
Seite: 6 von 6

---

Die Datenbereitstellung muss mit einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Ökobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen JSCH und dem Lieferanten abzustimmen.

Für alle Fragen und Problemstellungen steht die Abteilung „Einkauf-JSCH“ zur Verfügung.

## **IV. Förderung der Standards in der Lieferkette**

Der Lieferant wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen.